

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Fußpfleger/-in

Lehrzeit 2 Jahre BGBl. Nr. 637/96 1.Jänner 1997

Berufsbild

Für den Lehrberuf Fußpfleger/-in wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derartig zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit befähigt wird.

Pos	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
1	Kenntnis der Arbeitsmaterialien und der Hilfsmittel, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten	
2	Handhaben und Instandhalten (keine Reparatur) der zu verwendenden Instrumente, Apparate, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
3	Richtige energiesparende und schonende Anwendung der Apparate, Geräte und Arbeitsbehelfe sowie eine den Hygienevorschriften entsprechende Reinigung und Pflege der Instrumente	
4	Grundkenntnisse der in der Fußpflege zu verwendenden Mittel, Wirkstoffe und Hilfsmittel in bezug auf ihre Eigenschaften, An- und Verwendungsmöglichkeiten	
5	Persönliche-, Betriebs- und Arbeitshygiene	Kenntnis der Hygiene, Grundkenntnisse der Gesundheitslehre
6	Kenntnis der in der Fußpflege verwendeten Stoffe sowie sämtlicher im Betrieb verwendeten Präparate in bezug auf ihre Eigenschaften, An- und Verwendungsmöglichkeiten	
7	Arbeitsablauf und Zeiteinteilung in der Fußpflege	Führung der Kundenkartei
8	Grundkenntnisse der Anatomie (Lehre vom Körperbau), Somatologie (Lehre vom menschlichen Körper) und der speziellen Histologie (Lehre von der Haut und vom Gewebe) sowie Gebiete der Atmung, Ernährung und Stoffwechsel	
9	Berufsbezogene Kenntnis der Anatomie und Physiologie der Füße und Beine sowie Grundkenntnisse über Blut- und Lymphkreislauf, Ernährung, Diabetes und Stoffwechsel	
10	Kenntnis über Beratungs- und Verkaufsgespräch Umgang mit Kunden	Fachkundiges, fallbezogenes Beratungs- und Verkaufsgespräch mit berufsbezogener Ausdrucksweise und Argumentation
11	Grundkenntnisse der Bewegungslehre der Füße und Beine	
12	Kenntnis und Erkennen der Auswirkungen und Folgen bei Varizen	Kenntnis über vorbeugende Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Gefäße der Füße und Beine
13	Kenntnis der Verwendung von Venen- und Stützstrümpfen, Einlagen und Gesundheitsschuhen	Kenntnis und Erkennen von Fußdeformationen und ihrer Folgeerscheinungen
14	Kenntnis der Grundsätze der physikalischen Fußpflege (Elektrizität, Wasser, Licht, Wärme und Kälte)	Anwendung der physikalischen Fußpflege (Elektrizität, Wasser, Licht, Wärme und Kälte)
15	Beurteilung der Haut des Fußes aus fußpflegerischer Sicht	
16	Fußmassage, Beinmassage (ausgenommen Massagen zu Heilzwecken); Kräuteranwendung; Verabreichen von Fußbädern; Aromen	
17	Erkennen der Formen und Deformation von Zehennägeln; Schneiden, Schleifen, Feilen, Fräsen und Lackieren von Zehennägeln	Kenntnis der Spangentechnik, Nagelprothetik und der Orthese, Behandlung und Normalisierung eingewachsener Zehennägel

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Fußpfleger/-in

Lehrzeit 2 Jahre BGBl. Nr. 637/96 1.Jänner 1997

Pos	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
18	Kenntnis über Haut- und Nagelveränderungen; Behandlungsge- und -verbote	
19	Kenntnis der Ersten Hilfe	-
20	Anlegen von Druckschutzverbänden und Kompressen	Kenntnis über die Behandlung des Alters- und Diabetikerfußes
21	Entfernen von Verhärtungen, Hühneraugen, Schwielen und verhornten Hautstellen	Entfernen von Hühneraugen auch z.B. im Nagelfalz, Nagelbett und Hornhautwucherungen
22	Hand- und Nagelpflege (Maniküre); Lackieren der Fingernägel	Handmassage
23	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)	
24	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
25	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	
26	Abfalltrennung, Wertguttrennung und Recycling	